

# **FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 19990331\_d\_zh\_o\_00 vom 31. März 1999**

FINMA Versicherungsrecht, 1999-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_versicherungsrecht\\_19990331\\_d\\_zh\\_o\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19990331_d_zh_o_00)

FR: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 19990331\_d\_zh\_o\_00 du 31 mars 1999

IT: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 19990331\_d\_zh\_o\_00 del 31 marzo 1999

## **Erwägungen**

### **E. 2**

von Anfang an gewusst, dass sie sich bei Zugehörigkeit zur Krankenkasse Helvetia im Alter den Versicherungsschutz nicht mehr leisten könne, wäre sie schon früher einer andern Krankenkasse beigetreten, deren Spitalzusatzversicherungen für die bisherigen Versicherten auch nach Einführung des neuen KVG wesentlich tiefer seien, als diejenigen der Helsana. Die Krankenkasse Helvetia habe das Vertrauen der Versicherten auf Beibehaltung der Prämienkategorie des Eintrittsalters missbraucht, indem sie die Beibehaltung des Solidaritätsprinzips als Hauptargument für den Verkauf der Spitalzusatzversicherung an jüngere Menschen benützt habe. Mit deren Prämien seien denn auch die Leistungen für die Risiken der älteren Versicherten erbracht worden. Zu Recht verfolgt die Klägerin demnach mit ihrer Klage nicht die Wahrung des Besitzstandes gemäss Art 102 Abs. 2 KVG, denn die Beklagte hat ihr mit der Zusatzversicherung HOSPITAL COMFORT CLASSICA einen Versicherungsvertrag angeboten, der mindestens den gleichen Versicherungsschutz gewährt wie die bisherige Versicherungsabteilung HOSPITAL COMFORT. Auch hat sie bei der Prämienfestsetzung die unter dem früheren Recht zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet und schliesst Art. 102 Abs. 2 KVG die Höhe und die Art der Bestimmung der Prämie nicht in den Besitzstand ein (BGE 124 III 229). Zu letzterem hat das Bundesgericht festgehalten, dass schon im bisherigen Recht hinsichtlich der Prämienhöhe keine Garantie bestanden habe und den Versicherten keine wohlerworbenen Rechte erwachsen seien. Dennoch seien viele Versicherte von der Annahme ausgegangen, dass das System nicht geändert werden würde und sie dereinst nach Jahren oder Jahrzehnten der Mitgliedschaft den von der jüngeren Generation zugunsten der älteren Versicherten entrichteten Solidaritätszuschlag ebenfalls einfordern und ihrerseits von einer tieferen Prämie profitieren könnten. Es gelte allerdings zu berücksichtigen, dass während der zurückgelegten Versicherungsdauer keine individuelle Vorfinanzierung einer künftigen - durch steigendes Erkrankungsrisiko erhöhten - Belastung stattgefunden habe, wie es einem Kapitaldeckungsverfahren entsprechen würde. Vielmehr seien die Zusatzversicherungen der Krankenkassen unter dem alten Krankenversicherungsrecht nach dem Umlageverfahren finanziert worden, so dass die Prämieinnahmen eines bestimmten Jahres in der Finanzierung der Krankheitskosten des gleichen Jahres aufgegangen seien, weshalb die Bildung individueller Altersrückstellungen, die eingefordert werden könnten, unter dem alten System gar nicht möglich gewesen sei (BGE 124 III 237 Erw. 3. b.bb). Aus der Tatsache, dass sie über diese Zusammenhänge bei Abschluss der HOSPITAL COMFORT von der Krankenkasse Helvetia nicht oder falsch orientiert worden ist, leitet die Klägerin ihre Schadenersatzforderung ab. Gerügt wird somit ausschliesslich das Verhalten der Krankenkasse als Trägerin der altrechtlichen

Zusatzversicherungen, welche diese im Rahmen von Art. 3 Abs. 5 KUVG betrieben hat und die Teil der sozialen Krankenversicherung bildeten. Als Träger der sozialen Krankenversicherung fiel die Krankenkasse Helvetia unter Art. 1 Abs. 1 lit. f des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG), weshalb für die geltend gemachte Schadenersatzforderung das Sozialversicherungsgericht weder gestützt auf Art. 86 Abs. 2 KVG noch gestützt auf Art. 47 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zuständig ist. Gegen eine Verfügung, mit der die in Anspruch genommene Organisation einen Schadenersatzanspruch ablehnt, sieht Art. 19 Abs. 4 VVG vielmehr die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht vor. Der Anspruch auf Ersatz für die Umtriebe und den Schaden im Zusammenhang mit der anfänglichen Ablehnung von Leistungen durch die Krankenkasse Helvetia für die von der früheren Zusatzversicherung BASIS-TOP offenbar gedeckten Medikamente Phlogenzym, Wobenzym und Cella Burgerstein, welcher zusätzlich eingeklagt wird, kann ebenfalls nur auf dem im Verantwortlichkeitsgesetz vorgesehenen Rechtsweg geltend gemacht werden, denn auch in diesem Fall ist das Verhalten der mit öffentlich rechtlichen Bundesaufgaben betrauten Krankenkasse zu beurteilen. Auch dafür ist das Sozialversicherungsgericht nicht zuständig.

### **E. 3**

Demnach ist auf die Klage nicht einzutreten. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts hat eine bedürftige Person in einem für sie nicht aussichtslosen Zivilprozess unmittelbar aufgrund von Art. 4 BV Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und auf Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, sofern sie eines solchen zur gehörigen Wahrung ihrer Interessen bedarf (BGE 110 Ia 88 mit Hinweisen). Dementsprechend hält § 16 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht fest, dass einer Partei auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt wird, wenn sie nicht in der Lage ist, den Prozess selber zu führen, ihr die nötigen Mittel fehlen und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint. Angesichts der fehlenden Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts für Schadenersatzforderungen gegen Träger öffentlichrechtlicher Bundesaufgaben erwies sich die vorliegende Klage von vornherein als aussichtslos. Da eine Beibehaltung des bisherigen Prämienniveaus, wie oben dargelegt, auch unter dem Gesichtspunkt der Besitzstandswahrung nicht erreicht werden kann, bestand überdies kein Anlass, der Klägerin einen unentgeltlichen Rechtsvertreter zu bestellen, um die Schadenersatzklage in eine Klage im Sinne von Art. 47 Abs. 2 VAG abzuändern. Im übrigen hat die Klägerin mit ihren Eingaben an das Gericht und ihren Recherchen bewiesen, dass sie in der Lage ist, die mit der Wahrung des Besitzstandes gemäss Art. 102 Abs. 4 KVG verbundene Problematik zu erkennen und die möglichen Vorkehren zu treffen. Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist daher abzulehnen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.